

## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG**

Die Selbstverpflichtung zu gesetzestreuem Verhalten und Integrität ist für uns von höchster Bedeutung. Integrität bedeutet für uns, stets gesetzeskonform zu handeln, wobei das Wohl aller Beteiligten unserer Lieferkette, einschließlich unserer Mitarbeitenden, bis hin zu unseren Kunden im Vordergrund steht.

Unsere Grundsaterklärung gilt gleichermaßen für alle, von Auszubildenden über Geschäftsleitung bis hin zum Vorstand. Er definiert unsere allgemeinen Arbeitsweisen und dient als Leitfaden für den Umgang mit wichtigen Integritäts- und Rechtspflichten in unserem täglichen Umgang mit Kollegen, Kunden, Geschäftspartnern und anderen Beteiligten.

Unsere Lieferkette erstreckt sich über Zulieferer aus verschiedenen Ländern. Wir sind überzeugt, dass ein gemeinsames Engagement für integrires Geschäftsverhalten langfristige und nachhaltige Beziehungen fördert, von denen alle Beteiligten profitieren.

Es ist für unsere Geschäftspartner und Lieferanten verpflichtend, die Grundsätze unseres Lieferantenkodexes zu befolgen und diese in der gesamten Lieferkette umzusetzen.

### **Verstöße melden**

Die Diakonie Michaelshoven hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, bei dem Verstöße gegen unsere Selbstverpflichtung, den Lieferantenverhaltenskodex, einschließlich der Verletzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten oder Risiken im Sinne des LkSG sowohl von internen als auch externen Personen gemeldet werden können. [Hier](#)

Wir fördern eine Kultur der offenen und vertrauensvollen Kommunikation und ermutigen unsere Mitarbeitenden, Geschäftspartner und jeden, der Kenntnis von potenziellen Risiken oder Verstößen hat oder davon betroffen sein könnte, diese anzusprechen und uns zu melden, um frühzeitig Abhilfe schaffen zu können.

Nachfolgend wird beschrieben, wie Bedenken bezüglich tatsächlicher oder möglicher Verstöße sicher geäußert werden können, ohne Angst vor Repressalien haben zu müssen, sowie wie solche Meldungen behandelt werden.

### **Welche Arten von Hinweisen können eingereicht werden?**

Es können sämtliche Rechtsverstöße der in [§ 2 LkSG](#) aufgeführten Sorgfaltspflichten und Menschenrechte gemeldet werden. Dies sind beispielsweise:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
- Verstöße gegen Arbeitsschutz und Arbeitszeitvorschriften
- Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit
- Verbot von Korruption und Geldwäsche

- Schwerwiegende Schädigung der Umwelt
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder
- Verstöße gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

### **Wer kann Hinweise über das Beschwerdeverfahren einreichen?**

Jedermann, welcher Kenntnis oder den Verdacht auf einen tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen die unter § 2 a) LkSG aufgeführten Sorgfaltspflichten und Menschenrechte von uns oder durch einen unserer Lieferanten erlangt hat, ist zur Meldung berechtigt.

### **Wie wird ein Hinweis eingereicht und wer bearbeitet diese?**

Zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach dem LkSG haben wir eine Meldestelle eingerichtet, über welche Meldungen in Textform oder als Tonaufnahme erfolgen können. Diese Meldestelle wird in unserem Auftrag von der GIBAM - Gesellschaft für Implementierung und Betrieb ausgelagerter Meldestellen UG (haftungsbeschränkt) betrieben und gewährleistet ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Vertraulichkeit.

Meldungen können in Textform über die Meldestelle erfolgen, aber auch persönlich oder anonym per Brief (Postfach im Getrud-Bäumer-Haus) bei unserem Menschenrechtsbeauftragten.

Auch von unserem Menschenrechtsbeauftragten wird bei der Bearbeitung der Meldung auf den vertraulichen Umgang des Sachverhalts und der personenbezogenen Daten geachtet. Dabei verhält er sich unparteiisch, unabhängig, ist an fachliche Weisungen nicht gebunden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, entsprechend geschult und ist mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

### **Was passiert, nachdem ein Hinweis eingereicht wurde?**

#### **a. Inhalt der Meldung**

Falls Sie Kenntnis von einem tatsächlichen oder möglichen Verstoß im Sinne des LkSG haben oder einen solchen vermuten, bitten wir Sie dringend, dies schnellstmöglich über die oben genannte Meldestelle oder bei unserem Menschenrechtsbeauftragten zu melden. Bitte teilen Sie alle relevanten Informationen mit, die Sie für wichtig erachten, und belegen Sie diese, sofern möglich, mit entsprechenden Nachweisen. Über die Meldestelle haben Sie die Möglichkeit Anhänge und Dokumente mit zuzusenden.

Inbesondere sollte Ihre Meldung folgende Angaben enthalten:

- Was ist passiert?
- Wann ist der Vorfall eingetreten oder droht der Vorfall?
- Wer war beteiligt oder hat Kenntnis von dem Vorfall?
- Wo ist der Vorfall aufgetreten?

## **b. Ablauf der Meldung**

Ihre Meldung können Sie sowohl vertraulich unter Angabe Ihrer Kontaktdaten als auch vollständig anonym abgeben. Ergänzend können Sie uns unterstützende Dokumente oder Fotos anhängen oder per Brief zusenden. Wenn Sie uns einen Sachverhalt gemeldet haben, erhalten Sie spätestens nach sieben Tagen, wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten mitgeteilt haben, eine Eingangsbestätigung. Ihre Angaben werden zunächst geprüft. Ergibt diese Prüfung, dass der von Ihnen geschilderte Sachverhalt plausibel erscheint und in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fällt, werden Maßnahmen zur Aufklärung ergriffen. Über das Ergebnis oder gegebenenfalls noch geplante Maßnahmen werden Sie innerhalb von drei Monaten ab der Eingangsbestätigung informiert. Es besteht auch die Möglichkeit, dass noch weitere Antworten oder Informationen von Ihnen benötigt werden. In diesem Fall wird unser Menschenrechtsbeauftragter auf Sie zukommen.

## **Schutz der Identität der meldenden Person**

Bei Abgabe einer Meldung haben Sie die Möglichkeit, die Meldung vertraulich unter Angabe Ihrer Kontaktdaten als auch vollständig anonym abzugeben. Sämtliche Angaben zu der meldenden Person werden vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Bearbeitung der Meldung befasste Personen sind gesondert zur Vertraulichkeit verpflichtet worden. Die Vertraulichkeit wird auch gewahrt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Meldung sich nicht als zutreffend erweist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Meldung mutwillig oder grob fahrlässig fälschlicherweise abgegeben wurde, z.B. um eine andere Person zu schädigen oder diese zu diskreditieren.

## **Schutz vor Repressalien**

Personen, die in gutem Glauben einen möglichen Verstoß melden, sind vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund ihrer Meldung geschützt. Jegliche Repressalien wegen einer Meldung sind gegen die meldende Person verboten. Dies umfasst jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung innerhalb unseres rechtlichen Einflussbereichs.

Dieser Schutz umfasst auch Dritte, die mit der meldenden Person in Verbindung stehen, z. B. Kollegen und Verwandte, die in einem arbeitsbezogenen Zusammenhang Repressalien erleiden könnten oder Personen, die die meldende Person bei der Meldung unterstützt haben.

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Meldung dient der Erfüllung der sich aus dem LkSG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen nach dem LkSG.

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach dem LkSG erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 6 Abs. 3 DSG-EKD.

Die erhobenen Daten werden gem. § 10 Abs. 1 LkSG für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist. Anschließend werden die erhobenen Daten datenschutzkonform vernichtet.